



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

An das
Bundesministerium für Land- und Forst-
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1012 W i e n

Geschäftszahl: **BKA-601.521/0002-V/2/2004**

Sachbearbeiterin: Dr Elisabeth Grois

Pers. e-mail: elisabeth.grois@bka.gv.at

Telefon: 01/53115/2983

Ihr Zeichen (ohne)

vom: 4. März 2004

Antwortschreiben bitte unter An-
führung der Geschäftszahl an: v@bka.gv.at

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Weingesetz 1999 geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme

Zur do. oz. Note und zum mit dieser übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu legistischen Fragen darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bka.gv.at/bka/legistik/index.html> hingewiesen werden, unter der insbesondere ?? die Legistischen Richtlinien 1990 (im folgenden zitiert mit „LRL ...“) und ?? die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien) samt einer für die Erzeugung der Rechtstexte vorgesehenen Word 97-Dokumentvorlage zugänglich sind.

Insbesondere darf auf den Grundsatz der Änderung vollständiger Gliederungseinheiten (LRL 122) hingewiesen werden.

Die Gemeinschaftsrechtskonformität des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich von dem Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zum Einleitungssatz:

Nach „BGBl“ wäre ein Punkt zu setzen.

Zu Z 6 (§ 63 Abs. 1):

Nach der vorgesehenen Anfügung hätte § 63 Abs. 1 nachstehenden Wortlaut:

„(1) Im Falle einer Verurteilung nach § 62 Abs. 1 bis 3 sind die, den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Erzeugnisse, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, einzuziehen. Im Fall einer Verurteilung wegen Konzentrierung von Wein ist auch die Konzentrierungsanlage einzuziehen.“

Weder der geltende noch der vorgesehene Wortlaut differenziert hinsichtlich des im strafgerichtlichen Urteil auszusprechenden Einziehung bezüglich der den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Erzeugnisse bzw. der Konzentrierungsanlage danach, ob den an den Erzeugnissen bzw. der Konzentrierungsanlage dinglich berechtigten Dritten an der strafbaren Handlung beteiligt waren. Zu § 63 des Weingesetzes 1999 finden sich im Bericht des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft (1943 BlgNR 20. GP) keine Erläuterungen.

Gemäß § 26 StGB ist die Einziehung von Gegenständen als vorbeugende Maßnahme konzipiert, um der Gefährlichkeit von Gegenständen entgegenzuwirken (vgl. dazu Ratz in WK² § 26 Rz 12ff). Entsprechend § 26 Abs. 2 zweiter Satz StGB darf ein Gegenstand nicht entzogen werden, wenn eine an der strafbaren Handlung nicht beteiligte Person auf den Gegenstand Rechtsansprüche hat und Gewähr bietet, dass dieser nicht zur Begehung strafbarer Handlungen herangezogen wird. Von diesem Konzept weicht § 63 des Weingesetzes 1999 ohne ersichtlichen Grund ab.

Der Verfassungsgerichtshof hat betreffend den Verfall (als Strafe) judiziert, dass es dem den Gesetzgeber bindenden Gleichheitssatz der Bundesverfassung widerspricht, mit der Rechtsfolge des Erlöschens von Pfandrechten und Retentionsrechten an einem wegen eines Vergehens verfallsbedrohten Gegenstand unterschiedslos sowohl solche Personen zu belasten, die ein Verschulden an der Verwendung des Gegenstandes zur Begehung einer strafbaren Handlung trifft, als auch solche, bei denen ein solches Verschulden nicht vorliegt (VfSlg. 7286/1974, 7758/1976). Diese aus dem die gesamte Rechtsordnung beherrschenden Gleichheitsgebot abgeleitete Rechtsprechung ist auch für § 63 des Weingesetzes 1999 bedeutsam.

Es wird daher eine Überprüfung der Wortfolge „, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören,“ in § 63 Abs. 1 angeregt.

Zu Z 7 (§ 67 Abs. 1):

Entgegen der Formulierung der Novellierungsanordnung handelt es sich nicht um eine Anfügung, sondern um eine Einfügung.

Zu Z 8 (Anlage 2):

Entfallen sollte nicht bloß das Wort „Gluconsäure“, sondern die Wortfolge „, Gluconsäure“.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung:

1. Zum Vorblatt:

Unter „**Alternativen**“ wären andere Wege zur Erreichung der angestrebten Ziele als die im Gesetzesentwurf gewählten Lösungen anzugeben (vgl. das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 29. Oktober 1980, GZ 600.824/21-V/2/80); in diesem Sinne kommt die Beibehaltung der geltenden Rechtslage nicht als zur Zielerreichung geeignete, und daher auch nicht als im Vorblatt anzugebende, Alternative in Frage.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Unter „**Kompetenz Grundlagen**“ (richtig: „Kompetenzgrundlagen“) wird ausgeführt, in kompetenzrechtlicher Hinsicht stütze sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz u.a. auf Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben, die ausschließlich oder teilweise für den Bund einzuheben sind“); auf welche Entwurfsbestimmungen diese Aussage zuträfe, ist unerfindlich. Andererseits fehlt die Nennung des Kompetenztatbestandes „Strafrechtswesen ...“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), auf den Z 6 (§§ 63 Abs. 1) zu stützen ist.

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Eine Überarbeitung sollte im Sinne einer vielfach präziseren, teils weniger farbigen (vgl. „Ball weitergespielt“, „nach Brüssel weiterleiten“, „Neuheiten zu bieten hat“)

4. Zum Fehlen einer Textgegenüberstellung:

Die Regierungsvorlage hätte – so wie bereits ein Begutachtungsentwurf! – eine **Textgegenüberstellung** zu enthalten (Pkt. 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

IV. Zum Layout:

Der Entwurf entspricht in Einzelheiten nicht den Layout-Richtlinien (Formatvorlage 51 statt 23 für an- und einzufügende Sätze; Unterstreichung von Überschriften in den Erläuterungen).

V. Zum Aussendungs Rundschreiben:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst darf aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an sein Rundschreiben vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, erinnern, wonach in einem Aussendungsschreiben, mit dem ein allgemeines Begutachtungsverfahren über den Entwurf eines Bundesgesetzes eingeleitet wird, die begutachtenden Stellen ausdrücklich ersucht werden sollen, 25 Abdrucke ihrer Stellungnahmen dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten, um auf diese Weise der Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 zu entsprechen, wozu das Nähere im Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZ 600.614/3-VI/2/76, ausgeführt worden ist.

Sofern es sich bei dem gegenständlichen Begutachtungsverfahren nicht bloß um eine Vorbegutachtung handelt, der noch ein eigentliches allgemeines Begutachtungsverfahren folgen soll, wird das do. Bundesministerium im Sinne des erstzitierten Rundschreibens dafür Sorge zu tragen haben, dass das Präsidium des Nationalrates, trotz Fehlen eines entsprechenden an die begutachtenden Stellen gerichteten Hinweises im Aussendungs Rundschreiben, die entsprechenden Kopien der erstatteten Stellungnahmen erhält.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist in demselben Sinn außerdem auf sein Rundschreiben vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98 - betreffend Begutachtungsverfahren, Rationalisierung; Nutzung der elektronischen Kommunikation, insbesondere auch bei Übersendungen an das Präsidium des Nationalrates - hin. In diesem Rundschreiben werden insbesondere die aussendenden Stellen ersucht, - unabhängig davon, ob das aussendende Bundesministerium selbst die begutachtenden Stellen einlädt, ihm gegenüber die Stellungnahmen in elektronischer Form abzugeben - in jedes Aussendungs Rundschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetz-

zes an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme sowohl in 25facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln als auch dem Präsidium des Nationalrates nach Möglichkeit im Wege elektronischer Post an die folgende Adresse zu senden:

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Dem Präsidium des Nationalrats werden unter einem 25 Ausfertigungen und eine elektronische Fassung dieser Stellungnahme übermittelt.

16. April 2004
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK